



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Anlageverordnung

Ausgabe 11/2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. j) des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, die folgende Verordnung:

Art. 1 **Zweck**

Zweck ¹ Diese Verordnung legt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung des Vermögens der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS fest.

² Sie regelt die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe.

Art. 2 **Organe**

Organe

1. Der Rat

- entscheidet über die Anlagekriterien,
- legt die Anlagestrategie der EKS fest,
- entscheidet über die Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandat,
- genehmigt den jährlichen Bericht des Ausschusses für Personal und Finanzen.

2. Der Ausschuss für Personal und Finanzen

- schlägt die Anlagestrategie vor,
- setzt die Anlagestrategie um,
- kontrolliert die Vermögensverwaltung,
- nimmt den Quartalsbericht der Vermögensverwaltung entgegen,
- rapportiert an den Rat

Art. 3 **Bewertungsgrundsätze**

Bewertungsgrundsätze

¹ Das Anlageportefeuille wird zum Kurswert bilanziert.

² Fremdwährungen werden zu Kurswerten in die Referenzwährung CHF per Stichtag umgerechnet.

Art. 4 **Wertschwankungsreserve**

Wertschwankungsreserve

¹ Für nicht realisierte Kursgewinne wird eine Wertschwankungsreserve gebildet.

² Zielwert für die Wertschwankungsreserve sind 25% des investierten Kapitals.

³ In Jahren mit nicht realisierten Kursverlusten kann die Wertschwankungsreserve niedriger sein.

Art. 5 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Anlagereglement 31. Oktober 2012 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Schlussbestimmungen

Bern, 6. September 2022

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

